



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
27. Juni 2023

Resolution 2687 (2023)

**verabschiedet auf der 9359. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Juni 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung Somalias die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit innerhalb Somalias trägt, und eingedenk des Ersuchens der Regierung Somalias um fortgesetzte internationale Unterstützung, um das Land in die Lage zu versetzen, sein Ziel eines sicheren, stabilen, friedlichen, geeinten und demokratischen Landes Schritt für Schritt zu erreichen,

in Würdigung des Beitrags zu Frieden und Sicherheit in Somalia, den die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und ihre Nachfolgemission, die Übergangsmmission der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS), seit Beginn der Einsätze in Somalia vor 16 Jahren geleistet haben,

mit Lob für alle diejenigen, die in der AMISOM und der ATMIS ehrenvoll Dienst getan haben, und in Würdigung derer, die bei der Wahrnehmung der Mandate dieser Missionen ihr Leben gelassen haben,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass die Terrorgruppe Al-Shabaab nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias und der Region darstellt, und unter Hinweis darauf, dass Al-Shabaab zunehmend behelfsmäßige Sprengvorrichtungen einsetzt,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die anhaltende Präsenz von Organisationen in Somalia, die ISIL/Daesh angeschlossen sind,

unter schärfster Verurteilung der Terroranschläge in Somalia und in den Nachbarstaaten, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung durch diese Anschläge und über die Risiken für die internationalen Kräfte, die sich bei den Anschlägen auf von burundischem und ugandischem Personal besetzte und betriebene Stützpunkte der ATMIS im Mai 2022 beziehungsweise im Mai 2023 gezeigt haben, mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, umfassende Anstrengungen zur Verringerung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und

23-12448 (G)



mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Führung Somalias, im Kampf gegen den Terrorismus zusammenzuarbeiten,

unter entschiedenster Verurteilung aller gegen Personal der ATMIS und Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zur Gewalt, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, und betonend, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen, und die Afrikanische Union, ihre Mitgliedstaaten und die Regierung Somalias ermutigend, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um für das Personal der ATMIS bestmöglich Schutz und Sicherheit zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Fortschritte Somalias im Kampf gegen Al-Shabaab, einschließlich bei der Unterbindung seiner Finanzoperationen, Somalia zur Rückeroberung von Gebieten von Al-Shabaab beglückwünschend und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Sicherheitsgewinne in Somalia zu erhalten und die Unterstützung für die somalischen Sicherheitskräfte und die ATMIS zu verstärken,

dem vollständigen Übergang der Zuständigkeiten von der ATMIS auf die Regierung Somalias, durch den der geplante Ausstieg der ATMIS aus Somalia bis Dezember 2024 möglich wird, *mit Interesse entgegensehend*, da dies ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg Somalias zur Erholung von Bürgerkrieg und Aufstand sein wird,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, Somalia auch weiterhin bei der Herbeiführung eines dauerhaften und tragfähigen Friedens und ebensolcher Sicherheit zu unterstützen,

unter Begrüßung der Unterstützung, die Somalia bisher von den truppen- und polizeistellenden Ländern erhalten hat und die es im Rahmen der Frontstaaten-Initiative noch erhalten soll,

unter Hervorhebung seines Wunsches, den Frieden und die Sicherheit im gesamten Horn von Afrika ebenso zu unterstützen wie die regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit, darunter Terrorismus und Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, sowie der konkreten Bedrohung durch Al-Shabaab,

betonend, wie wichtig Kapazitätsaufbau und Sicherheitssektorreformen sind, um die integrierten somalischen Sicherheitskräfte und -institutionen in die Lage zu versetzen, wirksam auf Sicherheitsbedrohungen zu reagieren, und ferner betonend, wie wichtig die Abstimmung zwischen der Regierung Somalias, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den internationalen Partnern Somalias ist, um einen gut koordinierten Kapazitätsaufbau sicherzustellen, der Somalia in die Lage versetzt, die volle Verantwortung für seine Sicherheit zu übernehmen,

in der Erkenntnis, dass Militäraktionen allein nicht ausreichen, um Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Somalia auszuräumen, betonend, dass der Schutz von Zivilpersonen für die Schaffung eines dauerhaften Friedens von entscheidender Bedeutung ist, und erneut erklärend, dass es eines ganzheitlichen Ansatzes bedarf, der die Grundlagen für Frieden und Stabilität im Einklang mit den von der Regierung Somalias festgelegten Prioritäten festigt, indem er unter anderem folgende Bereiche stärkt:

- i) wirksame Regierungsführung und öffentliche Verwaltung,
- ii) Korruptionsbekämpfung,
- iii) Verhütung der organisierten Kriminalität,
- iv) Rechtsstaatlichkeit,
- v) Justiz und Rechtsdurchsetzung,

- vi) Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus,
- vii) Maßnahmen, um Menschen dazu zu bewegen, sich vom Terrorismus loszulösen und überzulaufen,
- viii) Verhütung und Bekämpfung von Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt,
- ix) Sicherheitssektorreform und
- x) inklusive Politik und Aussöhnung,

in Anbetracht des Potenzials, das internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten in Somalia bergen, wenn sie im Einklang mit den von den somalischen Staatsorganen festgelegten Prioritäten erfolgen, und in dieser Hinsicht ferner in Anbetracht der Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und des zu diesem Zweck in Kairo eingerichteten Zentrums,

unter Hinweis auf seine Resolution [1325 \(2000\)](#) und spätere Resolutionen, in dem Bewusstsein, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Mitwirkung der Frauen an allen Anstrengungen auf allen Ebenen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit sind und dass die Rolle der Frauen in Entscheidungs- und Führungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, wie in der Somalischen Frauencharta vorgesehen,

unter Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia und mit der Aufforderung an alle Parteien, unter vollständiger Einhaltung ihrer anwendbaren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu handeln,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia und mit der Forderung an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in einer mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe (Resolution [46/182](#) der Generalversammlung der Vereinten Nationen) – darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – vereinbaren Weise die Bereitstellung der erforderlichen humanitären Hilfe zur Unterstützung der Not leidenden Zivilpersonen zu ermöglichen und zu erleichtern,

betonend, dass die Regierung Somalias und die Vereinten Nationen über angemessene Strategien zur Bewertung und zum Management der Risiken verfügen müssen, die Klimaänderungen, andere ökologische Veränderungen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren für die Stabilität Somalias bedeuten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Teil 1: Somalia

1. *unterstreicht*, dass die Regierung Somalias die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in dem Land trägt, und betont, wie wichtig es ist, Zivilpersonen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu schützen;

2. *legt Somalia nahe*, die Dynamik in seinem Kampf gegen Al-Shabaab aufrechtzuerhalten;

3. *fordert* die Regierung Somalias *nachdrücklich auf*, frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen, der Stabilisierung und der Aussöhnung in den von Al-Shabaab befreiten Gebieten Vorrang einzuräumen, und ermutigt sie, diese Aktivitäten vorbereitend und begleitend zu ihren fortgesetzten Offensiveinsätzen gegen Al-Shabaab zu planen;

4. *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht den uneingeschränkten, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe für notleidende Menschen in ganz Somalia im Einklang mit den humanitären Grundsätzen gestatten und erleichtern;

5. *ermutigt* die Regierung Somalias, Informationen über Sicherheitsoperationen mit der ATMIS und dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) auszutauschen, um eine frühzeitige und wirksame Planung der erforderlichen Unterstützung im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und Befugnissen zu ermöglichen;

6. *verweist* auf die Ziffern 3, 9 und 14 der Resolution [2328 \(2022\)](#);

7. *vermerkt*, dass die Regierung Somalias ihre Nationale Sicherheitsarchitektur überarbeitet hat, und ermutigt sie,

a) einen Kostenplan dafür aufzustellen, um bei der Planung in Bezug auf Nachhaltigkeit und Erschwinglichkeit behilflich zu sein und Unterstützung durch Geber zu mobilisieren;

b) die überarbeitete Nationale Sicherheitsarchitektur um einen detaillierten Plan für die Aufstellung, die Integration und den Unterhalt der somalischen Sicherheitskräfte zu erweitern, der die erforderlichen Kräfte vorsieht, um die kürzlich zurückeroberten Gebiete zu halten und im Einklang mit den strategischen Bedürfnissen Somalias im Verlauf des Abzugs der ATMIS schrittweise die Sicherheitsverantwortung von dieser zu übernehmen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur bis hinunter auf die Ebene der Bundesstaaten und Kommunen und über alle Truppenteile hinweg zu planen und je nach Bedarf und Ressourcen Prioritäten zu setzen, einschließlich der Vereinbarung und Umsetzung von Sicherheitsregelungen in den kürzlich zurückeroberten Gebieten;

9. *fordert* die Regierung Somalias *auf*, sich darauf zu konzentrieren, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung von Waffen und Munition auf Bundes- und Landesebene nachzukommen, und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und bilateralen Partnern die in der technischen Bewertung der Fähigkeit Somalias zur Verwaltung von Waffen und Munition ([S/2022/698](#)) dargelegten Empfehlungen umzusetzen;

10. *erwartet* mit Interesse die anstehende technische Bewertung der Einsatzfähigkeit Somalias in Bezug auf Waffen und Munition und den bis zum 15. September 2023 vorzulegenden Bericht und bekräftigt seine Zusage, mit Somalia zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die in den Ziffern 14 und 15 und in den Anlagen A und B der Resolution [2662 \(2022\)](#) festgelegten Verfahren schrittweise und nach Maßgabe der Fortschritte im Hinblick auf die in der technischen Bewertung ([S/2022/698](#)) festgelegten Kriterien aufgehoben werden;

11. *fordert* die Regierung Somalias *auf*, in Abstimmung mit der ATMIS, den internationalen Partnern und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere auch dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, den unerlaubten Handel mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen und Munition, deren Transfer, Umleitung und Anhäufung zu bekämpfen, um unbefugte Empfänger am Zugang zu allen Arten von Explosivstoffen und damit zusammenhängendem Material in Somalia zu hindern

und die sichere und wirksame Verwaltung und Lagerung der entsprechenden Bestände zu gewährleisten;

12. *fordert* die Regierung Somalias *auf*, mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und bilateralen Partnern zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung der souveränen Fähigkeiten zu beschleunigen, die sie benötigt, um schrittweise die Sicherheitsverantwortung von der ATMIS übernehmen zu können, und um eine größere somalische Trägerschaft und Eigenverantwortung in Vorbereitung auf den Abzug der ATMIS und die Verringerung der Unterstützung durch das UNSOS zu ermöglichen;

Teil 2: Horn von Afrika

13. *unterstreicht*, dass die regionale Zusammenarbeit und Kooperation, unter anderem mit der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, für ein wirksames Vorgehen gegen grenzüberschreitende Bedrohungen, einschließlich bewaffneter Konflikte, Terrorismus und Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und die konkrete Bedrohung durch Al-Shabaab sorgen wird;

14. *fordert* die Regierung Somalias *nachdrücklich auf*, mit den Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Koordinierung zwischen der ATMIS und den regionalen und bilateralen Sicherheitseinsätzen in Somalia zu gewährleisten und so ein Höchstmaß an Kohärenz und Wirksamkeit zu erreichen, und ermutigt die Partner Somalias, ihre Unterstützung zu koordinieren;

15. *verurteilt* mit allem Nachdruck die von Al-Shabaab verübten gezielten Angriffe auf Sicherheitskräfte und die Terroranschläge gegen Regierungsbedienstete, Zivilpersonen und zivile Infrastrukturen und Personal der ATMIS in Somalia und der Gesamtregion sowie die Fälle von Geiselnahmen und Entführungen von Zivilpersonen und die Rekrutierung, die Ausbildung und den Einsatz ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer und stellt mit Besorgnis fest, dass diese Aktivitäten eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in Somalia sowie für die Stabilität, Integration und Entwicklung der Region darstellen und die humanitäre Krise noch verschlimmern;

16. *ersucht* die Regierung Somalias, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere anderen Mitgliedstaaten in der Region, weiter zu verstärken, um die Terrorismusfinanzierung im Einklang mit den Resolutionen [1373 \(2001\)](#), [2178 \(2014\)](#) und [2462 \(2019\)](#) zu verhüten und zu bekämpfen, und fordert Somalia nachdrücklich auf, mit Unterstützung durch die Afrikanische Union, die Vereinten Nationen, die Europäische Union und andere Mitgliedstaaten im Hinblick auf verstärkte nichtmilitärische Maßnahmen zur Schwächung von Al-Shabaab und ISIL/Daesh enger zusammenzuarbeiten, um die beiden Organisationen an Aktivitäten zu hindern, die die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias verletzen, um ihren terroristischen Aktivitäten, der illegalen Finanzierung, der organisierten Kriminalität, dem Zugang zu Waffen und Munition, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, und dem unerlaubten Handel damit sowie der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen entgegenzutreten, und gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft daran zu arbeiten, die in Resolution [2662 \(2022\)](#) festgelegten Maßnahmen durchzuführen, einschließlich derjenigen, die gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution [751 \(1992\)](#) benannten Einzelpersonen und Gruppen verhängt wurden;

Teil 3: ATMIS

17. *erinnert* an Ziffer 22 der Resolution [2628 \(2022\)](#), die in Ziffer 1 der Resolution [2670 \(2022\)](#) verlängert wurde, und verlängert seine Ermächtigungen bis zum 31. Dezember 2023;

18. *erinnert* an die Ziffern 23 und 24 der Resolution [2628 \(2022\)](#) und ersucht die ATMIS, die drei nachstehenden Aktivitäten vorrangig zu verfolgen:

- a) Aufrechterhaltung der Unterstützung zugunsten von Frieden und Sicherheit in Somalia, namentlich für die politischen Prozesse auf allen Ebenen, einschließlich Stabilisierungsbemühungen, Aussöhnung und Friedenskonsolidierung, um einen nachhaltigen Übergang zu gewährleisten;
- b) Unterstützung der von der Bundesregierung Somalias geführten Operationen gegen Al-Shabaab, unter anderem durch die Sicherung wichtiger Verbindungswege zwischen den gesicherten Gebieten im ganzen Land;
- c) Vorbereitung für eine reibungslose Verringerung ihrer Personalstärke und ihren Abzug aus Somalia, wie geplant;

19. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, bis zum 30. September 2023 bis zu 17.626 Uniformierte und vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023 bis zu 14.626 Personen zur ATMIS zu entsenden, und bekräftigt seine Bereitschaft, diese Zahlen im Lichte des in Ziffer 41 erbetenen Vorschlags zu überprüfen;

20. *verweist* auf sein Ersuchen in den Resolutionen [2628 \(2022\)](#) und [2670 \(2022\)](#) um einen aktualisierten logistischen Unterstützungsplan, nimmt Kenntnis von dem diesbezüglichen Schreiben des Generalsekretärs vom 8. Mai 2023 und ersucht die Vereinten Nationen, im Rahmen der vereinbarten Haushaltsermächtigungen mit den Ländern, die Truppen für die ATMIS stellen, zusammenzuarbeiten, um das Verfahren für die Dislozierung der vereinbarten zusätzlichen Lufteinsatzmittel von bis zu 24 Hubschraubern sowie von Einsatzmitteln in den Bereichen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und Überwachung und anderen Bereichen zu beschleunigen, um die Fähigkeiten und Möglichkeiten der ATMIS für die wirksame Durchführung der Phasen 2 und 3 zu erweitern;

21. *ersucht* die Afrikanische Union, Phase 2 der Verringerung der Personalstärke auf 14.626 Personen gemeinsam mit der Regierung Somalias auf der Grundlage der in Ziffer 40 erbetenen gemeinsamen technischen Bewertung durchzuführen und sicherzustellen, dass die Personalverringerung strategisch ist und den übergreifenden Zielen der Regierung Somalias für den Übergang der Sicherheitsverantwortung und der jeweiligen Sicherheitslage den einzelnen Sektoren der ATMIS Rechnung trägt und Maßnahmen für den Schutz der Kräfte und Einrichtungen der ATMIS sowie die Notwendigkeit, die hart erkämpften Fortschritte im gesamten Einsatzgebiet der ATMIS zu erhalten, berücksichtigt;

22. *ermutigt* die Afrikanische Union, die freien Stellen für Zivilpersonal bei der ATMIS zu besetzen und, soweit praktikabel und angemessen, aktiv somalische Staatsangehörige als Zivilbedienstete der ATMIS in Somalia zu rekrutieren, um den Wissenstransfer zu verbessern;

23. *bekräftigt* die Ziffern 31 bis 35 der Resolution [2628 \(2022\)](#);

Teil 4: Vereinte Nationen

24. *ersucht* den Generalsekretär, über das UNSOS weiter ein logistisches Unterstützungspaket bereitzustellen und in Absprache mit der Afrikanischen Union und der Regierung Somalias den Plan für logistische Unterstützung gegebenenfalls zu aktualisieren und dabei die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht uneingeschränkt zu befolgen, und zwar für

- a) die Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM);
- b) die Uniformierten der ATMIS im Einklang mit Ziffer 18 dieser Resolution und auf der in Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) festgelegten Grundlage;

- c) bis zu 85 bei der ATMIS tätige Zivilpersonen, die die militärischen und polizeilichen Aufgaben der ATMIS unterstützen und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und Somalia erhöhen sollen;

25. *erinnert* an Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) und beschließt, die Bestimmungen in den Buchstaben f und g auf 15.900 und ab dem 1. Oktober 2023 auf 18.900 Angehörige der Somalischen Nationalarmee oder der Somalischen Nationalpolizei auszuweiten, die gemeinsame oder koordinierte Einsätze mit der ATMIS durchführen, und kommt überein, eine weitere Aufstockung dieser Zahl durch ein Schreiben der Präsidentschaft des Sicherheitsrats in Betracht zu ziehen, wenn das UNSOS mitteilt, dass dafür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen;

26. *unterstreicht*, wie wichtig es nach wie vor ist, dass die ATMIS und die Regierung Somalias mit dem UNSOS bei der Bereitstellung logistischer Unterstützung, einschließlich der Vorpositionierung der erforderlichen Ressourcen in den sektoralen Versorgungszentren, um die wirksame Durchführung und Aufrechterhaltung der Einsätze zu ermöglichen, bei der Bereitstellung von Unterstützung bei der frühzeitigen Wiederherstellung und bei der Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen zusammenarbeiten und das UNSOS unter anderem in die Planung folgender Bereiche einbinden:

- a) Militäroperationen;
- b) Gewährleistung der Sicherheit von Konvois und Flugplätzen;
- c) Schutz von Zivilpersonen;
- d) Schutz der wichtigsten Versorgungswege;

27. *ersucht* die Vereinten Nationen, mit der Afrikanischen Union, den truppen- und polizeistellenden Ländern, den Gebern und der Regierung Somalias Konsultationen über die Auswirkungen der Verringerung der Personalstärke der ATMIS auf die Militär- und Polizeiausrüstung im Land und über die möglichen Optionen für die Entsorgung dieser Ausrüstung, ihre Verbringung außer Landes oder ihre Weitergabe aufzunehmen;

28. *erinnert* an die Rolle der UNSOM bei der Koordinierung der von der UNSOM, dem UNSOS und den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für Somalia geleisteten Kapazitätsaufbauhilfe und ermutigt zum weiteren Zusammenwirken mit den bilateralen Partnern Somalias, um ein Verständnis der umfassenderen Bereitstellung von Kapazitätsaufbauhilfe zu entwickeln und nach Möglichkeit für eine gemeinsame Zielausrichtung zu sorgen;

29. *ersucht* die UNSOM und das UNSOS, im vollen Benehmen mit der Regierung Somalias die logistischen und unterstützenden Aufgaben festzulegen, die nach dem Abzug der ATMIS auf Somalia übertragen werden müssten, und Somalia bei der Planung und beim Aufbau seiner souveränen Kapazitäten in den folgenden Bereichen zu unterstützen:

- a) Beschaffungswesen;
- b) Steuerung der Lieferkette;
- c) Logistik- und Lagertätigkeiten, einschließlich der Verteilung von Waffen und Munition an die und von der Frontlinie;
- d) Pionierwesen;
- e) Waffen- und Munitionsverwaltung, einschließlich des Umgangs mit veraltetem Gerät;
- f) Personalmanagement;

30. *ersucht* den Generalsekretär, die Unterstützung der Vereinten Nationen für Somalia in Form von Ausbildung, Ausrüstung und Betreuung fortzusetzen, um der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen entgegenzuwirken, und ermutigt die Vereinten Nationen, sich mit den bilateralen Ausbildungspartnern Somalias ins Benehmen zu setzen, um die Koordinierung und Abstimmung zu gewährleisten;

31. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Stabilisierungsbemühungen spielen können, unter anderem indem sie die Regierung Somalias und die lokalen Behörden bei der Zusammenarbeit und der Priorisierung, Planung und Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen unterstützen und die internationale Unterstützung koordinieren;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, gegebenenfalls Optionen zu prüfen, wie die Funktionen der Vereinten Nationen stärker auf staatliche Stellen in Somalia übertragen werden können, und ermutigt die Vereinten Nationen, qualifizierte somalische Staatsangehörige auf Stellen in Somalia zu ernennen, wo dies möglich und angemessen ist, und gesondert Praktika und andere Fortbildungsmöglichkeiten für somalische Beamtinnen und Beamte anzubieten, um den Wissenstransfer zu erhöhen;

33. *bekräftigt* Ziffer 42 der Resolution 2628 (2022) und ersucht die Regierung Somalias und die Afrikanische Union, mit den Vereinten Nationen aktualisierte Vereinbarungen über die Bereitstellung von Unterstützung für die somalischen Sicherheitskräfte durch die Vereinten Nationen zu schließen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Durchführung dieser Resolution auch weiterhin eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Bereitstellung technischer und sachverständiger Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entscheidung und das strategische Management der ATMIS während ihres Übergangs im Einklang mit dem Mandat des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union;

35. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren, und ermutigt den Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zur ernsthaften Prüfung von Regelungen zur Finanzierung der ATMIS fortzusetzen, unter Berücksichtigung der vollen Skala der Möglichkeiten, die den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und den anderen Partnern zur Verfügung stehen, und in Anbetracht der Grenzen freiwilliger Finanzierung, mit dem Ziel, die künftige Finanzierung der ATMIS zu sichern;

Teil 5: Mitgliedstaaten

36. *lobt* die Mitgliedstaaten und Beobachter, namentlich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Republik Südkorea, die Republik Indien und die Volksrepublik China, die im vergangenen Jahr freiwillige Beiträge zu den Kosten der ATMIS geleistet haben;

37. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu den Kosten der ATMIS und/oder zu dem vom UNSOS verwalteten Treuhandfonds für Somalia zu leisten, und betont, dass zusätzliche Unterstützung Somalia in die Lage versetzen wird, seinen Kampf gegen Al-Shabaab zu beschleunigen und den Frieden und die Sicherheit in Somalia und der Region zu erhöhen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die ATMIS bis zum Ende des Übergangs der Sicherheitsverantwortung am 31. Dezember 2024 zu unterstützen;

38. *lobt* die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf bilateraler Ebene unterstützen, und ermutigt sie, die Koordinierung und die Kommunikation weiter zu verbessern, um die Zielausrichtung der Fortbildungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, einschließlich Fortbildungsangeboten, zu verbessern, mit dem Ziel, staatliche Kapazitäten aufzubauen und Doppelungen zu vermeiden;

39. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Somalia auf dessen Ersuchen hin bei der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt zu unterstützen, unter anderem beim Aufbau seiner Küstenwache, seiner Wasserschutzpolizei und seiner Seestreitkräfte, um die Kriminalität auf See zu verringern und Schmuggel zu unterbinden;

Teil 6: Berichterstattung

40. *ersucht* die Regierung Somalias und die Afrikanische Union, im Benehmen mit den Vereinten Nationen und internationalen Partnern bis zum 31. August 2023 eine gemeinsame technische Bewertung durchzuführen, um die aus Phase 1 der Personalverringerung gewonnenen Erkenntnisse und die Auswirkungen der überarbeiteten Nationalen Sicherheitsarchitektur und der Kräfteaufstellung zu evaluieren und als Planungshilfe für die verbleibenden Phasen der Personalverringerung der ATMIS zu nutzen;

41. *ersucht* die Afrikanische Union und die Regierung Somalias, bis zum 15. September 2023 aktuelle Informationen über ihre Vorbereitungen für Phase 2 der Personalverringerung vorzulegen und dabei die in Phase 1 gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen und einen klaren Vorgehens- und Zeitplan für Phase 2 der Personalverringerung aufzustellen;

42. *ersucht* die Vereinten Nationen, mit Somalia und der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um den Stabilisierungsbedarf zu ermitteln und bis zum 30. September 2023 eine unabhängige Bewertung der aktuellen Stabilisierungsbedürfnisse und -maßnahmen Somalias, einschließlich ihrer Rangfolge, Planung, Verwaltung, Koordinierung, Durchführung und Wirkung, vorzunehmen und Empfehlungen zur späteren Prüfung auszusprechen;

43. *ersucht* die Regierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 30. November 2023 aktuelle Informationen zum Stand der Umsetzung ihrer überarbeiteten Nationalen Sicherheitsarchitektur sowie der Kräfteaufstellung und -integration vorzulegen;

44. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen in Ziffer 15 der Resolution 2657 (2022) erbetenen regelmäßigen Berichten regelmäßig über die Durchführung der vorliegenden Resolution unterrichtet zu halten, und ersucht darum, dass diese Berichte aktuelle Informationen über den Kapazitätsaufbau in Somalia sowie erforderlichenfalls und in vollem Benehmen mit der Regierung Somalias Empfehlungen an den Sicherheitsrat zu den Erfordernissen in Bezug auf den Kapazitätsaufbau enthalten;

45. *bekundet* seine Absicht, die Vereinten Nationen zu ersuchen, auf der jüngsten strategischen Überprüfung der UNSOM (S/2022/716) aufzubauen und eine unabhängige strategische Überprüfung des UNSOS in vollem Benehmen mit der Regierung Somalias und der Afrikanischen Union in Auftrag zu geben und einen Vorschlag für die künftige Gestaltung der Unterstützung der Vereinten Nationen für Somalia ab 2025 vorzulegen, und ermutigt die Afrikanische Union, ihre strategische Überprüfung für Somalia nach dem Ausstieg der ATMIS weiterzugeben;

46. *ermutigt* die Regierung Somalias, im Benehmen mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu prüfen, wie sich die Sicherheit in der Umgebung strategischer Orte, einschließlich des Komplexes des internationalen Flughafens in Mogadischu, nach dem Ausstieg der ATMIS weiter gewährleisten lässt;

47. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.